1. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN Nr. 1 "SO ERHOLUNG / SAALTHAL-ALTER – GEMEINDE GOßWITZ"

GEMEINDE UNTERWELLENBORN, ORTSTEIL BUCHA

ABWÄGUNGSPROTOKOLL ZU DEN VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN ZUM ENTWURF GEMÄß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Inhaltsverzeichnis

Teil A:	Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen	1
	0.000	
Teil B:	Prüfung der Stellungnahmen	4
Teil C:	Prüfung der Stellungnahmen - Öffentlichkeit	25

Stand: 06/2023

Teil A: Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden	Stellungnahme vom
	Behörden / Ämter / Träger öffentlicher Belange	
1	Landratsamt Saalfeld/Rudolstadt Schloßstraße 24 07318 Saalfeld	26.04.2023
2	Thüringer Landesverwaltungsamt Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	28.04.2023
3	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Naumburger Straße 98 07743 Jena	02.05.2023
4	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Carl-August-Allee 8–10 99423 Weimar	27.04.2023
5	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Saalfeld Albrecht-Dürer-Straße 3 07318 Saalfeld	25.04.2023
6	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Humboldtstraße 11 99423 Weimar	11.04.2023
7	Thüringer Forstamt Schleiz Heinrichsruh 10 07907 Schleiz	17.04.2023
8	Industrie- und Handelskammer Gera Gaswerkstraße 23 07546 Gera	04.05.2023
9	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege Petersberg 12 99084 Erfurt	keine Stellung- nahme
	Leitungsträger	
10	GMDcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	12.04.2023
11	Thüringer Energienetze GmbH Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	17.04.2023
12	Thüringer Fernwasserversorgung Haarbergstraße 37 99097 Erfurt Bitte nutzen Sie unsere Online-Netzauskunft https://www.thueringer-fernwasser.de/netzauskunft.html. Ab sofort ist die Bearbeitung Ihres Auskunftsbegehrens nur noch auf diesem Wege möglich.	05.04.2023
13	Zweckverband Abfallwirtschaft Wohlfahrtstraße 7 07381 Pößneck	22.02.2022 zum Vorentwurf

1.Änderung Bebauungsplan Nr. 1 "SO Erholung / Saalthal-Alter – Gemeinde Goßwitz"

Abwägung Entwurf: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/Behördenbeteiligung, Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden	Stellungnahme vom
14	Zweckverband Wasserversorgung und Abfallbeseitigung Remschützer Straße 50 07318 Saalfeld	18.04.2023
15	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahmen-Pti22-erfurt@telekom.de nur per Mail	keine Stellung- nahme
16	Gewässerunterhaltungsverband Obere Saale/Orla Gewerbestraße 6 07806 Neustadt an der Orla	02.05.2023
17	Vattenfall Wasserkraft GmbH Preßwitzer Straße 25 07338 Hohenwarte	10.05.2023
	Naturschutzverbände	
18	BUND Thüringen, Landesverband Thüringen e. V. Trommsdorfstraße 5 99084 Erfurt	keine Stellung- nahme
19	Kulturbund Thüringen, Landesverband Thüringen e. V. Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	keine Stellung- nahme
20	NABU Landesverband Thüringen e.V. Leutra 15 07751 Jena	keine Stellung- nahme
21	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Thüringen e. V. Lindenhof 3 99998 Mühlhausen/OT Seebach	02.02.2022 zum Vorentwurf
22	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	keine Stellung- nahme
23	Grüne LIGA Thüringen e. V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	keine Stellung- nahme
24	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e. V. Thymianweg 25 07745 Jena	05.05.2023
25	Landesjagdverband Thüringen e. V. Frans-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	keine Stellung- nahme
26	Landesanglerverband Thüringen e. V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	04.02.2022 zum Vorentwurf
	Nachbargemeinden	
27	Stadtverwaltung Saalfeld/Saale Stadtplanungsamt Markt 1 07318 Saalfeld/Saale	27.04.2023
28	Stadtverwaltung Rudolstadt Stadtplanungsamt Markt 7 07407 Rudolstadt	11.04.2023

1.Änderung Bebauungsplan Nr. 1 "SO Erholung / Saalthal-Alter – Gemeinde Goßwitz"

Abwägung Entwurf: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/Behördenbeteiligung, Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden	Stellungnahme vom
	Gemeinde Kaulsdorf	
29	Straße des Friedens 207	11.04.2023
	07338 Kaulsdorf	
	Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel	11.01.2022
30	Jenaische Straße 90	11.01.2022 zum Vorentwurf
	07407 Uhlstädt-Kirchhasel	vorentwuri
	Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück / Gemeinde Krölpa	
31	Pößnecker Straße 2	02.05.2023
	07389 Ranis	
	Sonstige Betroffene	
	Fahrgastschifffahrt Hohenwarte	lesia a Challesia
32	An der Sperrmauer 1	keine Stellung- nahme
	07338 Hohenwarte	Halline
33	Naturpark Thüringer Schiefergebirge	lesia a Challesia
	Obere Saale	keine Stellung- nahme
	Wurzbacher Straße 16, 07338 Leutenberg	Hallille

Öffentlichkeit		
Ö1	Bürger Ö1 im Namen 9 betroffener Bungalowbesitzer	03.05.2023

Teil B: Prüfung der Stellungnahmen

Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, die zur Kenntnis genommen werden und zu Anregungen und Hinweisen, die in die Planung eingearbeitet bzw. zurückgewiesen werden:

Nr.	Trägerstellungnahme	Abwägungsempfehlung
	BEHÖRDEN / ÄMTER / TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	
1	Landratsamt Saalfeld/Rudolstadt vom 26.04.2023	
1.1	mit Schreiben vom 30. März 2023, Posteingang im Landratsamt am 03.04.2023, beteiligen Sie das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt an der Entwurfsplanung zur 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes. Der vorliegenden Entwurfsplanung wird seitens des Landratsamtes grundsätzlich zugestimmt . Die bereits in der ersten Beteiligung des Landratsamtes zur Änderung des o.g. Bebauungsplans gegebenen Hinweise und Anregungen sind in die Planung eingeflossen.	Zur Kenntnis genommen - Keine Abwägung erforderlich.
1.2	Der rechtsverbindliche Bebauungsplan wurde als nachrichtliche Übernahme und etwas unverhältnismäßig groß auf der Planzeichnung dargestellt. Dies sollte hinsichtlich der Rechtseindeutigkeit und Lesbarkeit der Planzeichnung entfallen . Der aktuell geltende Rechtsplan kann den Planunterlagen zur Information als Anlage beigelegt werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Gesamtplan mit den Änderungsbereichen entfällt auf dem Satzungsplan und wird als Anlage beigefügt. Im Vergleich der Änderungsplanung mit der bestehenden rechtsverbindlichen Planung, stehen die geänderten Festsetzungen nicht den verbleibenden Festsetzungen der rechtsverbindlichen Planung entgegen.
1.3	Die textlichen Festsetzungen und der Verfahrensvermerke sind auf der Planzeichnung (Planur-kunde) zur 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes zu ergänzen.	Dem Hinweis wird gefolgt.
		Im Satzungsplan werden die textlichen Festsetzungen, Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke ergänzt.
1.4	Die vorliegenden Unterlagen wurden naturschutzfachlich geprüft. Im Ergebnis ist für die Errichtung des Parkdecks und des Sanitärgebäudes ein Antrag auf landschaftsschutzrechtliche Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.	Zur Kenntnis genommen: Änderungsbereich 1 und 2 liegen nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebiets 'Obere Saale'. Für die Schiffsanlegestelle wurde ein Antrag auf landschaftsschutzrechtliche Genehmigung eingereicht.

Nr.	Trägerstellungnahme	Abwägungsempfehlung
1.5	Gegen dieses Vorhaben gibt es aus immissionsschutzrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände. Folgende Hinweise sollten im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens beachtet werden.: 1. Während der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten. Die konkret einzuhaltenden Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1.1 AVV Baulärm ergeben sich aus der Einstufung als Sondergebiet für Erholung gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Als Tageszeit gilt der Zeitraum von 07:00 Uhr und 20:00 Uhr und als Nachtzeit der Zeitraum zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr. 2. Beim Einsatz von Geräten und Maschinen sind die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durch-	Zur Kenntnis genommen: Die Richtlinien und Verordnungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zum Bodenschutz werden während der Bauzeit berücksichtigt. Wesentliche Regelungen sind unter Punkt <i>C: Hinweise</i> enthalten.
	führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32.BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBI. Teil I, Nr. 63 vom 05. Sep. 2002), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBI. I S. 3146), zu berücksichtigen.	
	3. Während der Baumaßnahmen sind alle vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen zu unterlassen und unvermeidbare Emissionen durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum zu begrenzen.	
	4. Alle anfallenden Aushubmassen sind, soweit möglich, am Ort der Baumaßnahme durch Wiedereinfüllen zu verwerten. Etwaige Überschussmassen sind entweder an anderer, dafür geeigneten Stelle zu verwerten oder, wenn das nicht möglich ist, zu beseitigen.	
	5. Sollten bei den Tiefbauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind die Arbeiten an dieser Stelle einzustellen und umgehend das Umwelt- und Bauordnungsamt des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt zu informieren. Sollte eine Baueinstellung nicht möglich sein, ist das auffällige Material zu separieren und vorübergehend so zu lagern, dass ein Eintrag von Schadstoffen weder in Grund- und Oberflächenwasser noch in den Boden gelangen kann. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Information des Umwelt- und Bauordnungsamtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt bleibt davon unberührt.	
1.6	Nach Satzungsbeschluss sind dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt die Verfahrensakten zum Bebauungsplan in 2-facher Ausfertigung (Original und Kopie) zur Genehmigung einzureichen.	Zur Kenntnis genommen : die Verfahrensakten werden 2fach (Original und Kopie) übergeben.
2	Thüringer Landesverwaltungsamt vom 28.04.2023	
2.0	Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:	Zur Kenntnis genommen:

Nr.	Trägerstellungnahme	Abwägungsempfehlung
	1. Belange der Raumordnung (Anlage 1) 2. Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 2) Um die Zusendung der Abwägungsergebnisse in elektronischer Form wird gebeten (an: bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de).	Das Abwägungsergebnis wird per Mail zugesendet.
	Anlage 1: Belangen der Raumordnung	
2.1	1.() Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können Einwendungen b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) 2. (X) Fachliche Stellungnahme () Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands (X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "SO Erholung / Saalthal-Alter" wurde mit Datum vom 01.02.2022 eine raumordnerische Stellungnahme abgegeben. In dieser wurde die Planung grundsätzlich befürwortet, allerdings eine Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des Länderübergreifenden Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz (BRPH, BGBI 2021 Teil I Nr. 57, vom 25. August 2021) und eine Dokumentation der Prüfergebnisse gefordert. Anders als in der Abwägungstabelle ausgesagt, finden sich diesbezügliche Informationen nicht in der Begründung wieder und wären zu ergänzen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Grundsätzlich wurde bei der Planänderung umfassend dem Hochwasserschutz Rechnung getragen (Berücksichtigung des Überschwemmungsgebiets "Talsperre Hohenwarte"). Ausführungen hierzu sind in der Begründung und im Umweltbericht enthalten. In der Begründung wird ein Passus zum Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz unter dem Punkt 5 Übergeordnete Planungen ergänzt.
	Anlage 2: Beachtung des Entwicklungsgebotes des§ 8 Abs. 2 BauGB	
2.2	Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Sondergebiet Erholung – Saalthal-Alter" bezieht sich auf zwei räumlich getrennte Änderungsbereiche, dem (zusammenhängenden) Änderungsbereich 1 und 2 und dem Änderungsbereich 3. Im Änderungsbereich 1 soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Parkdeck" (SO1), im Änderungsbereich 2 soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Sanitärgebäude" (SO2) und im Änderungsbereich 3 soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Schiffsanlegestelle" (SO 3) festgesetzt werden. Durch diesen Ausbau der touristischen Angebote sollen die Potentiale im Bereich "Thüringer Meer", zu der die Stauseeregion Hohewarte gehört, entsprechend den Zielsetzungen der Thüringer Tourismusstrategie besser genutzt werden.	Zur Kenntnis genommen - Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Trägerstellungnahme	Abwägungsempfehlung
2.3	In dem von der ursprünglich selbständigen Gemeinde Goßwitz im Jahr 1993 aufgestellten Flächen-nutzungsplan ist im Änderungsbereich 1 und 2 vorrangig eine Grünfläche "Liegewiese" sowie ein Dorfgebiet (im westlichen Änderungsbereich) und eine Fläche für den Gemeinbedarf (im östlichen Änderungsbereich) dargestellt. Im Änderungsbereich 3 ist eine Grünfläche "Zeltplatz" dargestellt. Danach müssen dringende Gründe die vorzeitige Planung erfordern und die Planung darf der ge-	Zur Kenntnis genommen - Keine Abwägung erforderlich.
	samtgemeindlichen städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen. Die Dringlichkeit der Planung muss sich dabei aus städtebaulichen Gründen ergeben. Ohne Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplans müssen zudem erhebliche Nachteile für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde drohen, die die Umgehung des Regelfalls einer zweistufigen Planung rechtfertigen. Zudem darf die Einzelplanung nicht selbst die Weichen für die gesamtgemeindliche Entwicklung stellen. Aus der "gesamtgemeindlichen Perspektive" muss sich ergeben, dass ein entsprechender Bauflächenbedarf besteht und dass der in der Einzelplanung vorgesehene Standort der bestgeeignete ist, den entsprechenden Bedarf zu decken.	
	Der Änderungsbereich 1 betrifft eine weitgehend befestigte Fläche, die durch die angrenzenden touristischen Einrichtungen des Wassersportzentrums und des Übernachtungsangebots geprägt ist. Westlich und östlich angrenzend befinden sich Wochenend- und Ferienhaussiedlungen mit weiteren touristischen Angeboten. Im sich südöstlich anschließenden kleinen Änderungsbereich 2 liegt bereits eine Bebauung vor.	
2.4	Es ist davon auszugehen, dass die angestrebte Baurechtschaffung eines Parkdecks im Gebiet SO 1 (Änderungsbereich 1) und eines Sanitärgebäudes im Gebiet SO 2 (Änderungsbereich 2), mit der die touristische Infrastruktur des bereits anthropogen geprägten Bereichs verbessert werden soll, den Anforderungen an den vorzeitigen Bebauungsplan genügt. Den Ausführungen in der Begründung, Seite 12 und 13, kann gefolgt werden.	Zur Kenntnis genommen - Keine Abwägung erforderlich.
Unabhängig davon ist festzustellen, dass der nach § 204 Abs. 2 BauGB für das ursprüngliche Gebiet der Gemeinde Goßwitz fortgeltende Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1993 in vielen Bereichen überholt ist. Dargestellte Bauflächen widersprechen oftmals den Bestandsnutzungen oder sie stehen aktuellen raumordnerischen und fachplanerischen Vorgaben entgegen, an denen sich die Bauleitplanung auszurichten hat. Die Fortgeltung des Flächennutzungsplans führt vor diesem Hintergrund zu einer unsicheren Rechtslage: Es bestehen Unklarheiten im Hinblick auf dessen Bindungswirkung (§ 7 BauGB) und Rechtswirkungen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Insbesondere stellt der Flächennutzungsplan keine geeignete Entwicklungsgrundlage nach § 8 Abs. 2 BauGB mehr dar, sodass die Fortgeltung die städtebauliche Entwicklung eher hemmt als fördert.	Zur Kenntnis genommen. Für die Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsteilen erfolgt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Beginn des Verfahrens ist 2023; der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens wurde am 23.02.2022 mit Beschluss-Nr. 5/17/GR/22 gefasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass für die Erstel-	
	Rechtswirkungen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Insbesondere stellt der Flächennutzungsplan keine geeignete Entwicklungsgrundlage nach § 8 Abs. 2 BauGB mehr dar, so-	lung neuer Bebauungspläne die bestehenden Flä- chennutzungspläne der Ortsteile Könitz, Birkigt,

Nr.	Trägerstellungnahme	ABWÄGUNGSEMPFEHLUNG
	Insofern besteht nach § 1 Abs. 3 BauGB ein Erfordernis, den Flächennutzungsplan aufzuheben. Es wird empfohlen, das Aufhebungsverfahren losgelöst von der ebenso erforderlichen Aufstellung eines Flächennutzungsplans für das gesamte (neue) Gemeindegebiet alsbald einzuleiten und zügig durchzuführen. In der überarbeiteten und ergänzten Begründung sind bezüglich eines Aufhebungsverfahrens für den fortgeltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Goßwitz keine Hinweise enthalten.	Goßwitz mit Bucha nicht mehr anzuwenden sind. Ein Aufhebungsverfahren für den FNP Goßwitz ist aktuell nicht vorgesehen. Die Begründung wird demgemäß ergänzt.
3	Thür. Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum vom 02.05.2023	
	Die vorliegende 1. Änderung (Stand Dezember 2022) wurde aus Sicht der von uns zu vertretenden Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur geprüft. Die Veränderungen in der Planung im Vergleich zum Stand Dezember 2021 – unsere Stellungnahme vom 17.01.2022 – betreffen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen und damit keine landwirtschaftlichen Belange. Die in der Stellungnahme vom 17.01.2022 gegebenen Hinweise wurden in die Planung eingearbeitet. Die Maßnahmen für den Ausgleich und Ersatz werden im Plangebiet realisiert.	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.
	Von Seiten des TLLLR Referat 42 stehen der vorliegenden Planung somit keine Belange entgegen.	
4	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 27.04.2023	
4.1	nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange - des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3), - der Wasserwirtschaft (Abteilung 4), - des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5), - des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6), - der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7), - des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8) übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.

4.2	Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege	
	 keine Betroffenheit keine Bedenken Bedenken/Einwendungen Stellungnahme, Hinweise, Informationen Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet (Änderungsbereich 3) das Landschaftsschutzgebiet TH-Nr. 51 "Obere Saale" berührt und der gesamte Planbereich im Bereich des Naturparks TH-Nr. 4 "Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale" liegt und die Bestimmungen über die Schutzgebiete zu beachten sind. Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft. 	Zur Kenntnis genommen. Die Bestimmungen der Schutzgebiete werden berücksichtigt; die von der unteren Naturschutzbehörde vorgebrachten Belange sind in die Umweltprüfung eingeflossen.
4.3	Abteilung 4: Wasserwirtschaft – Belange der Wasserwirtschaft	
	keine Bedenken Bedenken/Einwendungen Stellungnahme, Hinweise, Informationen Informationen Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.

4.4	Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug	
4.4.1	Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht. Durchgängigkeit. Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismutund Kalibergbau Hinweis Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.	Zur Kenntnis genommen. Das Landratsamt/die untere Wasserbehörde wurde beteiligt.
4.4.2	Belange Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kalibergbau □ keine Betroffenheit □ keine Bedenken □ Bedenken/Einwendungen □ Stellungnahme, Hinweise, Informationen	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.
4.4.3	Belange wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.
4.4.4	Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.
4.4.5	Belange Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit □ keine Betroffenheit □ keine Bedenken □ Bedenken/Einwendungen □ Stellungnahme, Hinweise, Informationen	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.

4.5	Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft			
4.5.1	Belange des Immissionsschutzes	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.		
4.5.2	Belange Abfallrechtliche Zulassungen	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.		
4.6	Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten			
4.6.1	Belange der Immissionsüberwachung □ keine Betroffenheit ⊠ keine Bedenken □ Bedenken/Einwendungen □ Stellungnahme, Hinweise, Informationen	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.		
4.6.2	Belange Abfallrechtliche Überwachung	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.		
4.7	Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau			
4.7.1	Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)	Zur Kenntnis genommen.		
	Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen	Ein Passus hierzu ist bereits unter <i>C Hinweise Pkt. 5 Erdaufschlüsse</i> enthalten.		

	vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz .	
	Rechtsgrundlagen sind das "Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Paten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz GeolDG)" in Verbindung mit der "Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten- Zuständigkeitsverordnung".	
	Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.	
4.7.2	Belange Geologie/Rohstoffgeologie	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.
4.7.3	Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung □ keine Betroffenheit ⋈ keine Bedenken □ Bedenken/Einwendungen □ Stellungnahme, Hinweise, Informationen	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.
4.7.4	Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz □ keine Betroffenheit □ keine Bedenken □ Bedenken/Einwendungen ☑ Stellungnahme, Hinweise, Informationen	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.
	Die Aussagen aus der Stellungnahme vom 01.02.2022 (GZ: 5070-82-3447/1366-1) wurden berücksichtigt . Das SO2 wurde aus der Trinkwasserschutzzone II verlegt.	
4.7.5	Belange Geotopschutz	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.

4.7.6	Belange des Bergbaus/Altbergbaus keine Betroffenheit keine Bedenken Bedenken/Einwendungen Stellungnahme, Hinweise, Informationen	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.
5	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation vom 25.04.2023	
5.1	Die Begründung wurde nach unserer Stellungnahme vom 18.01. 2022 hinsichtlich der betroffenen Flurstücke korrigiert . Im Übrigen behält unsere letzte Stellungnahme vollumfänglich ihre Gültigkeit.	Zur Kenntnis genommen. Aus der letzten Stellungnahme haben sich keine weiteren Belange hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens ergeben.
6	TLDA, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege vom 11.04.2023	
	Gegen die 1. Änderung zu o.g. Bebauungsplan bestehen seitens der archäologischen Denkmalpflege keine Einwände. Hinweise und Auflagen zu unseren Belangen wurden adäquat in die Planunterlagen aufgenommen.	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.
7	Thüringer Forstamt Schleiz vom 17.04.2023	
7.1	mit Schreiben vom 30.03.2023 wurde die untere Forstbehörde gebeten, zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "SO Erholung/Saalthal-Alter – Gemeinde Goßwitz" der Gemeinde Unterwellenborn, OT Bucha Stellung zu nehmen. Das Planverfahren befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Schleiz.	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.
	Die Prüfung der auf der Webseite der Gemeinde Unterwellenborn bereitgestellten Planunterlagen ergab für die vorgesehenen Änderungen des Bebauungsplans keine Betroffenheiten von Wald gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG).	
	Das Einvernehmen zur beantragten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "SO Erholung/Saalthal-Alter – Gemeinde Goßwitz" der Gemeinde Unterwellenborn, OT Bucha wird seitens der unteren Forstbehörde erteilt .	
8	Industrie- und Handelskammer Gera vom 04.05.2023	
	Im Vergleich zum Vorentwurf vom Dezember 2021 haben sich keine für die durch uns vertretenen Belange wesentlichen Änderungen der Planung ergeben. Wir verweisen daher auf unsere Stellungnahme hierzu vom 2. Februar 2022. Die IHK Ostthüringen zu Gera befürwortet die Änderung des o.g. Bebauungsplanes weiterhin.	Zur Kenntnis genommen. Aus der letzten Stellungnahme haben sich keine weiteren Belange hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens ergeben.

9	TLDA, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege				
	keine Stellungnahme eingegange	en			
	LEITUNGSTRÄGER				
10	GDMcom GmbH vom 12.04.2	023			
10.1	Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: Anlagenbetreiber Hauptsitz Betroffenheit Anhang Erdgasspeicher Peissen GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Erdgasspeicher Betroegellecheft wir Halle nicht betroffen Auskunft Allgemein				Zur Kenntnis genommen; Es wurden weitere Leitungsträger angeschrieben.
	Perlingas Netzgesellschaft min (Netzgerlet Multiger) Sachsen) 1 ONTRAS Gastransport GmbH 2 Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH 2 Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EFG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunterenhemen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich, Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nummehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich, "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.				
	Diese Auskunft gilt nur für den d Unternehmen, so dass noch mit weitere Auskünfte einzuholen si	Anlagen			
10.2	Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.				Zur Kenntnis genommen; Die Darstellung entspricht dem Bebauungsplangebiet.

	Sooithal-Mer Brotwitz-Bucha Talsperre Hohenwarte I Karte: onmaps © GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich	
10.3	ONTRAS Gastransport GmbH	Zur Kenntnis genommen;
	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Es wurden weitere Leitungsträger angeschrieben.
	VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH	
	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	
	Auflage: Sollten der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.	
	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausfüh- renden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.	
	Weitere Anlagenbetreiber: Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	
11	Thüringer Energienetze GmbH vom 17.04.2023	
11.1	Die TEN Thüringer Energienetzte GmbH & Co.KG stimmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 zu.	Zur Kenntnis genommen; In der Begründung ist ein Passus zu Strom ("In der
	Im unmittelbaren ausgewiesenen Planungsbereich befindet sich kein Anlagenbestand der TEN	

1.Änderung Bebauungsplan Nr. 1 "SO Erholung / Saalthal-Alter – Gemeinde Goßwitz", Gemeinde Unterwellenborn OT Bucha

Abwägung Entwurf: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Anlagenbestand wird tangiert im südlichen Planungsbereich Nr. 1.1 mit **Niederspannungskabeln**. Im westlichen Planungsbereich Nr. 1.2 befindet sich die **Trafostation** "Bootshaus" mit Mittelspannungs-und Niederspannungskabeln.

Im Planungsbereich Nr. 2 (Bootsanleger) befindet sich kein Anlagenbestand.

Erdgasversorgungsanlagen sind nicht vorhanden.

Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden. Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit.

Vor Durchführung von Maßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen. Nutzen Sie hierfür unser Planauskunftsportal über den Link: https://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzdienstleistungen/Planauskunftsportal.aspx

In unseren Bestandsplänen sind keine Informations- und Fernmeldeanlagen enthalten.

Straße Saalthal liegen die Medien Strom, Telekommunikation und Trinkwasser an.") enthalten.

11.2 Weitere Aussagen hierzu erteilt Ihnen die

Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar.

Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m - Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,55 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/Erdreich verbleiben.

Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,5 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.

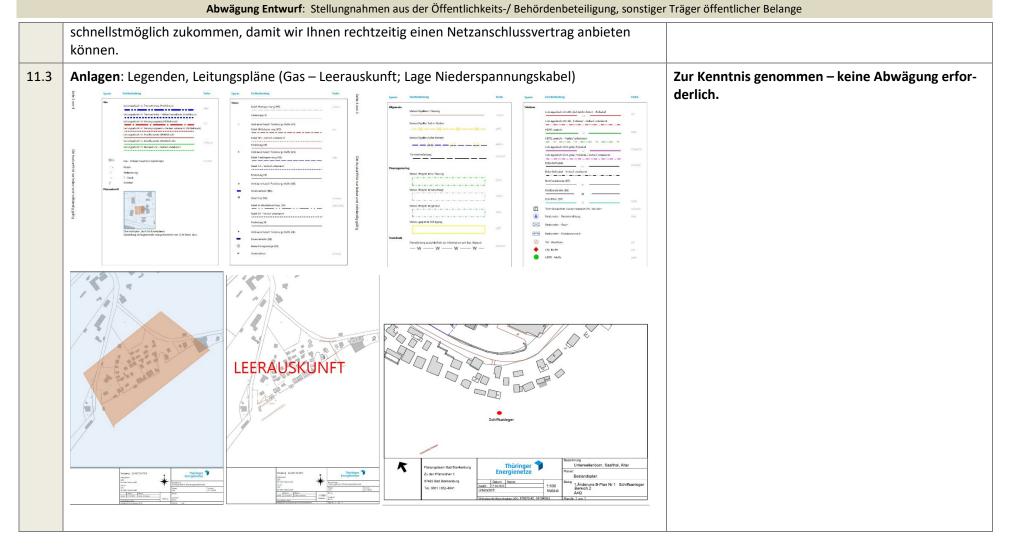
Sollten Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand auftreten, benötigen wir für Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Auftrag. Damit die Maßnahmen in unserem Hause fristgerecht geplant werden können, lassen Sie uns bitte rechtzeitig Ihr Änderungsverlangen zukommen. Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).

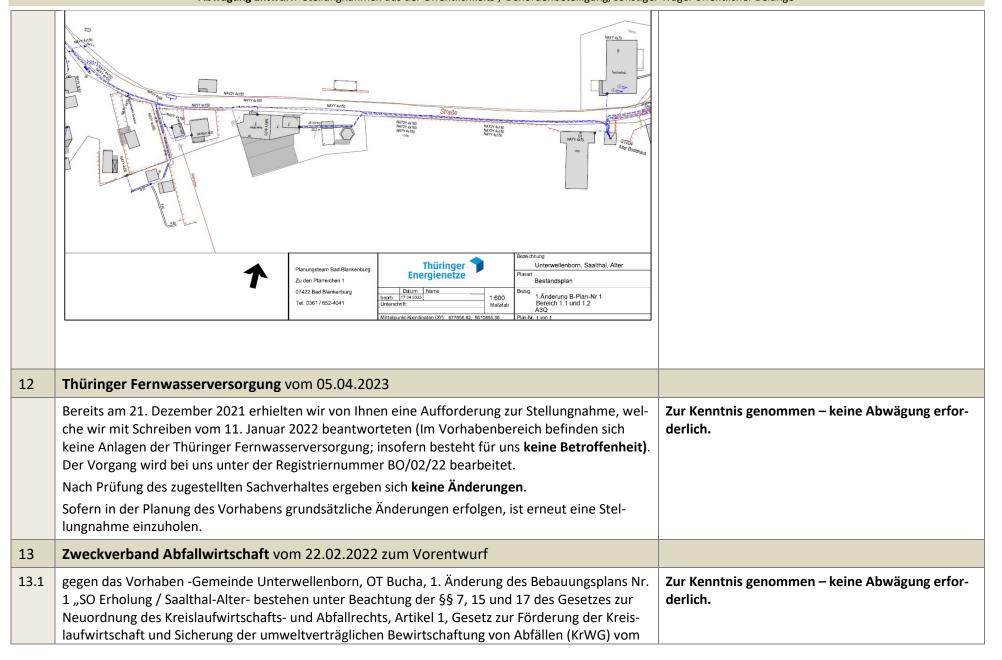
Um Ihre fristgerechte Versorgung sicherstellen zu können, bitten wir Sie, die Bedarfsanmeldung rechtzeitig vorzunehmen. Alle Informationen für die Netzanschlüsse sowie die Formblätter für die Anmeldung finden Sie auf der Internetseite: https://www.thueringer-energienetze.com/Anschluss/Verordnungen_und_Mustervertraege Bitte lassen Sie uns die vollständigen Unterlagen

Zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.

1.Änderung Bebauungsplan Nr. 1 "SO Erholung / Saalthal-Alter – Gemeinde Goßwitz", Gemeinde Unterwellenborn OT Bucha





	Abwägung Entwurf: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger	Träger öffentlicher Belange
	24. Februar 2012 (BGBL.I S.205) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Abfällen des Entsorgungsgebietes Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis in der jeweils gültigen Fassung keine Einwände .	
13.2	Entsprechend der §§ 7 und 8 o.g. Abfallwirtschaftssatzung besteht ein Anschluss - und Benutzungszwang von privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen an die öffentliche Abfallentsorgung des ZASO. Die Einhaltung baulicher und sicherheitstechnischer Voraussetzungen laut DGUV Information 214-033 (2 Grundsätzliche Anforderungen an die Gestaltung von Straßen und 3 Wendeanlagen) bzw. in sonstigen Publikationen der Berufsgenossenschaften formulierten sicherheitstechnischen Anforderungen für die Sammlung von Abfällen, ist zwingend erforderlich. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, kann auch zukünftig eine grundstücksnahe Abfallentsorgung nicht eingeklagt werden. Sollten weitere Veränderungen geplant werden, welche z. B. zu Auswirkungen auf die kommunale Abfallentsorgung führen könnten, ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla rechtzeitig darüber zu informieren und um eine erneute Stellungnahme zu ersuchen.	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.
14	Zweckverband Wasserversorgung und Abfallbeseitigung vom 18.04.2023	
	Zum o.g. Vorhaben haben wir bereits am 24. Januar 2022 Stellung genommen. Zwischenzeitlich wurde mit der Gemeinde Unterwellenborn ein Umverlegungsvertrag zur Verlegung der Trinkwasserleitung im Bereich des Parkdecks in den öffentlichen Verkehrsraum abgeschlossen. Seitens des ZWA Saalfeld-Rudolstadt gibt es keine Einwände. Anlage: 2 Bestandsplanauszüge	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.

1.Änderung Bebauungsplan Nr. 1 "SO Erholung / Saalthal-Alter – Gemeinde Goßwitz", Gemeinde Unterwellenborn OT Bucha



Abwägung Entwurf: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung, sonstiger Träger öffentlicher Belange b) Rechtsgrundlagen Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Fachliche Stellungnahmen ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes ☐ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Vattenfall Wasserkraft GmbH vom 10.05.2023 17 Mit der Bebauungsplanänderung sollen die Errichtung eines Parkplatzes mit Parkdeck, der Bau ei-Zur Kenntnis genommen - keine Abwägung erforner Schiffsanlegestelle sowie der Neubau eines 2-stöckigen Sozial- und Sanitärgebäudes planungsderlich. rechtlich gesichert werden. Dazu wurde seitens der Vattenfall Wasserkraft GmbH (VF WK) als Grundstückseigentümer des Flurstückes 1/4, Flur 8, in der Gemarkung Bucha auf denen die Schiffsanlegestelle und das Sozialbzw. Sanitärgebäude entstehen sollen bereits mit Schreiben vom 10.02.2022 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Punkte wurden in der nun vorliegenden Fassung berücksichtigt. Weitere Anmerkungen die die B-Planänderung betreffen bestehen nicht. Abstimmungen zu den Bauvorhaben und der Grundstücksmitnutzung erfolgen bilateral mit der Gemeinde als Vorhabensträger und Pächter. **N**ATURSCHUTZVERBÄNDE 18 BUND Thüringen keine Stellungnahme eingegangen

Kulturbund Thüringen

keine Stellungnahme eingegangen

19

1.Änderung Bebauungsplan Nr. 1 "SO Erholung / Saalthal-Alter – Gemeinde Goßwitz", Gemeinde Unterwellenborn OT Bucha

20	NABU Thüringen	
	keine Stellungnahme eingegangen	
21	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald vom 02.02.2022 zum Vorentwurf	
21.1	Als anerkannter Naturschutzverband nach § 63 BNatSchG gibt es von Seiten der SDW zu der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans keine Einwände .	Zur Kenntnis genommen;
21.2	Der Umweltbericht ist nach Anlage 1 i.V.m. §2 Abs. 4 und §2a Satz 2 Nr. 2 BauGB zu erstellen.	Der Umweltbericht wurde zur Entwurfsfassung erarbeitet und war Teil der Entwurfsbeteiligung.
22	Arbeitskreis heimische Orchideen Thüringen	
	keine Stellungnahme eingegangen	
23	Grüne Liga Thüringen	
	keine Stellungnahme eingegangen	
24	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen vom 05.05.2023	
24.1	Der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 stimmen wir aus Sicht des Artenschutzes zu , insbesondere des Parkdecks, des Sanitärgebäudes und der Schiffsanlegestelle. Die Planungen finden im Naturpark "Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale" sowie im Landschaftsschutzgebiet "Obere Saale" statt.	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.
24.2	Die Erhöhung der Parkkapazität wird ausdrücklich begrüßt. Bei dem Abtrag der Erdmassen ist größte Vorsicht nötig, der Umgang mit dem Bodenmaterial ist sorgsam zu planen. Die Versiege-lung ist unbedingt auf das Notwendigste zu beschränken.	Zur Kenntnis genommen. Entsprechende Auflagen zur Beachtung während der Bauphase sind unter C Hinweise – Pkt. 5 Auflagen zum Bodenschutz sowie im GOP- Maßnahmenblatt Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen enthalten. Bei den Versiegelungsgraden ist u.a. auf eine behindertengerechte Bauausführung zu achten.
24.3	Die Bepflanzung des Geländes sollte mit Eichen und Ahornbäumen erfolgen und im Uferbereich mit Schwarzerle.	Zur Kenntnis genommen. Die Baumarten sind in der Pflanzliste enthalten.
24.4	Bei der Schiffsanlegestelle ist zu berücksichtigen, dass es unterschiedliche Wasserstände im Stausee gibt und diesen Rechnung zu tragen ist. Da der Wasserkörper der Talsperre Hohenwarte zum	Zur Kenntnis genommen.

	Überschwemmungsgebiet gehört, müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, dass keine Verschmutzungen des Wassers erfolgen können.	der Bauphase sind unter <i>C Hinweise – Pkt. 2 Über-schwemmungsgebiet Talsperre Hohenwarte / Wasser</i> sowie im GOP- Maßnahmenblatt <i>Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen</i> enthalten.
24.5	Sollen Rodungen von Gehölzen vorgesehen sein, kann dies nur von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Es ist abschließend unbedingt darauf zu achten, dass die Lichtverschmutzung bezüglich des Insektenschutzes auf das geringste zurückgefahren wird.	Zur Kenntnis genommen. Entsprechende Auflagen zur Beachtung sind unter C Hinweise – Pkt. 4 Arten-/Landschaftsschutz sowie im GOP- Maßnahmenblatt Vermeidungs-/Schutz- maßnahmen enthalten.
25	Landesjagdverband Thüringen	
	keine Stellungnahme eingegangen	
26	Landesanglerverband Thüringen vom 04.02.2022 zum Vorentwurf	
	Der Landesanglerverband Thüringen e.V. (LAVT) fühlt sich vorrangig dem Schutz und der Pflege der Natur, der Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und dem Erhalt des Angelns für seine Mitglieder verpflichtet. Nach Prüfung der Unterlagen kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben die Hohenwarte Talsperre betroffen ist. Das Uferbetretungsrecht des Fischereipächters muss bestehen und der Zugang zum Gewässer erhalten bleiben. Der Eingriff in das Gewässer wird als vertretbar bewertet. Der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 kann zugestimmt werden.	Zur Kenntnis genommen. Eine Einschränkung des Zugangs zum Gewässer erfolgt nicht.
	Nachbargemeinden	
27	Stadtverwaltung Saalefeld/Saale vom 27.04.2023	
	Die Stadt Saalfeld/Saale erhebt keine Einwände gegen die dargelegte Planung und hat keine weiteren Anmerkungen.	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.
28	Stadtverwaltung Rudolstadt vom 11.04.2023	
	Zu dieser Planung ergeben sich aus Sicht der Stadt Rudolstadt keine Einwände . (Formblatt: keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung)	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.

29	Gemeinde Kaulsdorf vom 11.04.2023	
	Seitens der Gemeinde Kaulsdorf bestehen keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.
30	Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel vom 11.01.2022 zum Vorentwurf	
	keine Bedenken oder Anregungen	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.
31	Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück / Gemeinde Krölpa vom 02.05.2023	
	Zum jetzigen Entwurf bestehen keine Einwände, Belange der Gemeinde Krölpa werden hierdurch nicht beeinträchtigt.	Zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich.
	Sonstige Betroffene	
32	Fahrgastschifffahrt Hohenwarte vom	
	keine Stellungnahme eingegangen	
33	Naturpark Thüringer Schiefergebirge vom	
	keine Stellungnahme eingegangen	

Teil C:Prüfung der Stellungnahmen - Öffentlichkeit

Anregungen und Hinweise im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die zur Kenntnis genommen und in die Planung eingearbeitet bzw. zurückgewiesen werden. Es wurden folgende Hinweise und Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit abgegeben:

Nr.	Bürger	Abwägungsempfehlung
Ö1	Stellungnahme Bürger Ö1 vom 03.05.2023	
	Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "SO Erholung/Saalthal-Alter"	
	In dem vorliegenden Plan ist eine Korrektur des Rechtsverhältnisses im Flur 7-Flurstück 599/6 , wie sie bis 2004 mit Baufenstern bestanden hat, nicht durchgeführt. Ich weise noch einmal darauf hin, dass diese 9 Bungalows in diesem Bereich in den Jahren 1966-67 mit Baugenehmigung des Kreisbauamtes Saalfeld errichtet worden sind. Der Bebauungsplan für dieses Vorhaben wurde durch das Büro für Städtebau des Rates des Bezirkes Gera, im März 1966, in den Gemeinden Hohenwarte und Goßwitz veröffentlicht. Darin ist dieser Waldstreifen, einschließlich Bungalows, mit einem Baufenster versehen. Es kann nicht sein, dass ein Bürgermeister der Gemeinde Goßwitz diese staatlichen Festlegungen ignoriert und 9 Bungalows für den Abriss bestimmt, um wieder ein paar Bäume zu pflanzen. Denn ein anderer triftiger Grund, als das Waldzeichen, wurde nicht genannt. Frau die Verpächterin dieses Grundstückes, hat bei der Offenlegung des Bebauungsplanes 2004 in Goßwitz gegen diese Festlegung protestiert. Leider ohne Erfolg. Die Antwort war: das kann später wieder geändert werden. Das Bauamt Unterwellenborn hat in einem Schreiben vom 17.1.2022 angeordnet, dass an den betroffenen Bungalows keine Baumaßnahmen durchgeführt werden dürfen, sondern nur Werterhaltungsmaßnahmen. Wir sehen darin keinen Sinn, denn neue Bäume kann man dadurch nicht pflanzen.	Der Forderung/Anregung wird nicht gefolgt. Das hier aufgeführte Flurstück ist nicht Teil des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung und damit nicht Gegenstand des Verfahrens.
	Wir haben bereits in mehreren Schreiben an das Bauamt in Unterwellenborn und in Saalfeld auf diese unbegründete Veränderung im Bebauungsplan von 2004 hingewiesen.	
	Wir fordern, dass diese unrechtmäßige Festlegung im neuen Bebauungsplan korrigiert wird und der Waldstreifen im Flur 7-Flurstück 599/6 wieder mit einem Baufenster versehen wird, das vor 2004 bereits 38 Jahre vorhanden war.	B-Plan Nr. 1: Fläche für Wald